

Überblick über die Leistungen der Pflegekasse (Stand 2020)

Leistungen	PG 1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5	Bemerkungen
Pflegegeld für selbstbeschaffte Pflegehilfen nach § 37 SGB XI	Kein Anspruch	316 € mtl.	545 € mtl.	728 € mtl.	901 € mtl.	Pflege durch Angehörige oder Ehrenamtliche
Pflege-sachleistungen nach § 36 SGB XI	Kein Anspruch, aber Entlastungsbetrag	689 € mtl.	1.298 € mtl.	1.612 € mtl.	1.995 € mtl.	Vorrangig sind die Rechnungen des Pflegedienstes zu begleichen. Max. 40% des Betrags können für anerkannte Unterstützungsleistungen im Alltag eingesetzt werden.
Kombi-Leistungen	---	✓	✓	✓	✓	PG 2 bis PG 5: Kombination von Sachleistungen und Pflegegeld.
Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI	125 € mtl.	125 € mtl.	125 € mtl.	125 € mtl.	125 € mtl.	Die Leistungen können eingesetzt werden für: Tages- und Nachtpflege, Kurzzeitpflege, anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag, Anleitung, Betreuung, hauswirtschaftl. Versorgung durch Pflegedienste. → Nicht verbrauchte Beträge eines Jahres sind bis 30.6. des Folgejahres noch nutzbar. (Jährlich insgesamt 1.500 €) Nur bei PG 1: für körperbezogene Pflegemaßnahmen einsetzbar.
Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI	Kein Anspruch, aber Entlastungsbetrag	1.612 € jährl.	1.612 € jährl.	1.612 € jährl.	1.612 € jährl.	Zusätzlich darf ein nicht verbrauchter Leistungsbetrag für Verhinderungspflege auch für Leistungen der Kurzzeitpflege genutzt werden. Dadurch kann die Kurzzeitpflege auf max. 8 Wochen und einen Leistungsanspruch von 3.224 € verdoppelt werden. Das Pflegegeld wird während der gesamten Kurzzeitpflege von max. 8 Wochen hälftig weitergezahlt.
Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI	Kein Anspruch	1.612 € jährl.	1.612 € jährl.	1.612 € jährl.	1.612 € jährl.	Zusätzlich können bis zu 50% des nicht verbrauchten Leistungsbetrags (also bis zu 806 €) für Kurzzeitpflege als Verhinderungspflege aufgewendet werden. Das Pflegegeld wird während der gesamten Verhinderungspflege von max. 6 Wochen hälftig weitergezahlt.

Tages- und Nachtpflege nach § 41 SGB XI	Kein Anspruch, aber Entlastungsbetrag	689 € mtl.	1.298 € mtl.	1.612 € mtl.	1.995 € mtl.	Diese Leistungen können neben Pflegegeld und /oder Pflegesachleistungen in vollem Umfang in Anspruch genommen werden.
Leistungen	PG 1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5	Bemerkungen
Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfelds nach § 40 SGB XI	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €	Der Zuschuss wird je Maßnahme gewährt. Ändert sich die Pflegesituation z.B. durch eine Verschlechterung des Gesundheitszustands der pflegebedürftigen Person und werden weitere Maßnahmen notwendig, so gilt dies als eine neue Maßnahme.
Zusätzliche Leistungen für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen nach § 38a SGB XI	214 € mtl.	214 € mtl.	214 € mtl.	214 € mtl.	214 € mtl.	----
Vollstationäre Pflege nach § 43 SGB XI	125 € mtl.	770 € mtl.	1.262 € mtl.	1.775 € mtl.	2.005 € mtl.	Pflegebedürftige in stationären und teilstationären Pflegeeinrichtungen haben individuellen Rechtsanspruch auf Maßnahmen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung.
Versorgung mit Pflegehilfsmitteln nach § 40 SGB XI	40 € mtl.	40 € mtl.	40 € mtl.	40 € mtl.	40 € mtl.	Versicherten stehen 40 € /Monat für Pflegeverbrauchsmittel (z.B. Einmalhandschuhe, Desinfektionsmittel) zur Verfügung.
Beratung in der eigenen Häuslichkeit nach §37 Abs. 3 SGB XI	Anspruch 2x /Jahr	halb-jährlich Pflicht	halb-jährlich Pflicht	viertel-jährlich Pflicht	viertel-jährlich Pflicht	Diese Beratungseinsätze dienen der Sicherung und Verbesserung der Versorgung Pflegebedürftiger, die Pflegegeld beziehen und keine professionelle Pflege durch einen Pflegedienst in Anspruch nehmen.
Soziale Sicherung der Pflegeperson	---	✓	✓	✓	✓	Rentenversicherung (Voraussetzung hier: mind. 10 Std Pflege /Woche an 2 Tagen; bei max. 30 Std. Erwerbstätigkeit /Woche) Unfallversicherung, Arbeitslosenversicherung

Kurzzeitige Arbeitsverhinderung und Pflegeunterstützungsgeld	✓ Auch ohne Pflegegrad!	✓	✓	✓	✓	Zur Organisation einer akuten Pflegesituation eines nahen Angehörigen. Bescheinigung vom Arzt erforderlich! Bis zu 10 Arbeitstage, ohne Ankündigungsfrist. Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld: 90% des Nettoeinkommens.
Pflegezeit	✓	✓	✓	✓	✓	Vollständige oder teilweise Freistellung, bis zu 6 Monate; Anspruch auf ein zinsloses Darlehen. KEIN Anspruch bei Arbeitgebern mit 15 oder weniger Mitarbeitern!
Familienpflegezeit	✓	✓	✓	✓	✓	Anspruch auf Reduzierung der Arbeitszeit auf bis zu 15 Std. /Woche, max. 24 Monate; Anspruch auf zinsloses Darlehen. KEIN Anspruch bei Arbeitgebern mit 25 oder weniger Mitarbeitern!.

Z:\Beratungsinfos\Pflege\Überblick über die Leistungen der Pflegekasse.docx